Abonnementspreis
pränumerando vierteljährlich 1 Mk. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 3 Mk., für das übrige Ausland 7 Mk. pro Quartal.

Redaktion
Zwingerstraße 21, 2 Tr.
Sprechstunde
nur Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Nr. 5455.

Telegramm-Adresse:
„Arbeiterzeitung Dresden."

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet und bei mindestens dreimaliger Wiederholung mit Rabatt gerechnet. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens halb 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 21, part.
Geöffnet von morgens 8 bis abends 7 Uhr.
Telephon: Nr. 1789.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Nr. 66. | Dresden, Freitag den 20. März 1908. | 19. Jahrg.

Aus der Wahlrechts-Dunkelkammer.

II.

Die Verhandlungen in der 7. Sitzung beginnen mit Forderungen nach statistischem Material an die Regierung, durch das die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen in den einzelnen Landtagswahlkreisen festgestellt werden kann, um sichere Anhaltspunkte für die Wirkung bestimmter Wahlunrechtsvorschläge auf unsere Partei zuhaben. Die Regierung sagt zu, das Material zu beschaffen. Alsdann wird die Spezialdebatte über das Moment der Unsässigkeit bei der Erteilung von Zusatzstimmen erörtert. Der Berichterstatter, Abg. Dr. Kühlmorgen, will den Besitz eines Wohnhauses als Voraussetzung festgesetzt wissen. Präsident Dr. Mehnert tritt dagegen für Unsässigkeit im Sinne der Revidierten Städteordnung ein. Hierzu bemerkt der Vorsitzende, Abg. Ovitz, man solle sich daran erinnern, daß das Pluralsystem den allgemeinen Zweck verfolgt, die zu breite Grundlage des allgemeinen Wahlrechts zu verbessern und die Ueberflutung der Sozialdemokratie abzuwenden. Zusatzstimmen dürfen tunlichst nur den bürgerlichen Parteien zugute kommen. Es dürfen daher auch nicht alle Unsässigen, sondern nur die Besitzer von Wohngebäuden eingesetzt werden. Abg. Dr. Vogel will neben den Wohngebäuden auch Fabrikanlagen berücksichtigt wissen. Abg. Langhammer verlangt nur die Unsässigkeit mit bebauten Grundstücken zuzulassen. Abg. Ulrich stimmt Ovitz ausdrücklich zu und verlangt Sicherungen gegen den Mißbrauch der Unsässigkeit. Nach weiterer Debatte erklärt der Berichterstatter, Abg. Zöphel, er sei überhaupt gegen die Anerkennung der Unsässigkeit, jedenfalls dürfe die Unsässigkeit nicht auf den Wohnsitz beschränkt werden. Abg. Hähnel will in das Wahlgesetz den Ausdruck: „Grundbesitz mit bewohnbaren und gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden" einführen. Präsident Dr. Mehnert schließt sich dem an und fordert die Gleichberechtigung der Vertreter juristischer Personen. Die Abstimmung ergibt, daß sächsischer Besitz und zwar bewohnbare oder gewerblichen Zwecken dienender Besitz eingesetzt werden soll, daß für juristische Personen ein Vertreter eintreten und bei Mehrheit der Besitzer nur einer das Stimmrecht haben soll. Dagegen sind nur die Abg. Bär und Goldstein. — Sodann wird über den Begriff der Selbständigkeit diskutiert. Der Berichterstatter Abg. Kühlmorgen will den Selbständigen diejenigen beigesellt wissen, die nicht der Arbeiterversicherung unterstehen. Goldstein meint, wenn man schon auf die Selbständigkeit zukomme, solle man die nach § 14 der Revidierten Städteordnung annehmen. Dagegen wendet sich Langhammer. Abg. Ulrich will das Zusammenfallen mehrerer Pluralstimmen durchaus nicht ausschließen, weil sich dadurch das Schwergewicht gegen die Sozialdemokratie stärke. Abg. Zöphel tritt für Berücksichtigung der Beamten in Staat, Kirche und Gemeinde ein. Dafür sprechen auch andere liberale Redner. Der Abg. Andrä will dagegen nur pensionsberechtigte Staats- und Gemeindebeamte eingesetzt wissen. Abg. v. Querfurth will Gleichstellung der Privatbeamten mit den Staatsbeamten. Präsident Dr. Mehnert will in die Kategorie der Selbständigen alle hineingenommen haben, die ein selbständiges Gewerbe oder einen selbständigen Beruf betreiben. Von den Beamten sollen nur pensionsberechtigte mit mehr als 2000 M. Einkommen einbegriffen werden. Nach weiterer Debatte wird im Sinne des Mehnertschen Vorschlags beschlossen. Es sollen danach selbständig seinalle Beamten mit mehr als 2000 M. Einkommen und alle Personen, die in ihrem Gewerbe mehr als zwei Personen beschäftigen.

Die 8. Sitzung (vom 28. Januar) bringt eine Spezialdebatte über die Steuerleistung als Voraussetzung einer Zuschlagsstimme. Aus der langen Debatte heben wir nur als bemerkenswert hervor, daß Abg. v. Querfurth 1600 M. als Einkommensgrenze wegen der jetzigen Einkommensverhältnisse der Arbeiter bedenklich niedrig hält, man solle 2000 M. festsetzen. Abg. Kühlmorgen schlägt 2500 M. vor. Es wird sodann unter Ablehnung aller weitergehenden Anträge beschlossen, 1800 M. als Einkommensgrenze festzusetzen.

Es folgt die besondere Diskussion über die Bildung. Der lange Streit dreht sich darum, ob abgeschlossene Hochschulbildung oder Einjährigen Zeugnis als Voraussetzung der Bildung für eine Zuschlagsstimme gelten soll. Es wird schließlich beschlossen, das Einjährigen-Zeugnis solle als Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung gelten.

In der folgenden Sitzung (29. Januar) läßt man zunächst das Moment der höheren Verantwortlichkeit fallen. Sodann wird über das System der Verhältniswahlen verhandelt. Der Berichterstatter Abg. Dr. Kühlmorgen ist der Ansicht, daß bei einem Verhältniswahlsystem die Nachteile die Vorteile überwiegen. Vor allem werde der Zusammenhang zwischen Wahlkreis und Abgeordneten zerrissen. Minister Graf Hohenthal: Die Verhältniswahl habe in Sachsen viel Anhänger. Ihr Fallenlassen würde die Erreichung einer Verständigung sehr erschweren. Abg. Brückner tritt für Verhältniswahlen nach Maßgabe seines Vorschlags ein, Abg. Andrä fordert Verhältniswahlen innerhalb der Kreishauptmannschaften. Vogel ist gegen Verhältniswahl, ebenso Langhammer. Gamard plädiert für Verhältniswahlen. Abg. Goldstein macht geltend, daß ein Pluralsystem ohne Verhältniswahl zu großen Härten führen müsse. Das einzig sympathische am Regierungsentwurf sei ihm gerade das Verhältniswahlsystem, das reine Pluralwahlsystem töte die Minoritäten. In Belgien sei der Liberalismus gerade durch die Verhältniswahl hochgekommen. Der Minister erklärt die Bereitwilligkeit der Regierung, auf den Antrag des Abg. Andrä einzugehen. Präsident Dr. Mehnert meint, für ein Pluralwahlrecht sei die Verhältniswahl nicht möglich. Das Pluralwahlrecht trage in sich die Abwehr gegen die Sozialdemokratie, die aber durch Verhältniswahl wieder abgeschwächt werde. Daher dürfen Pluralwahlrecht und Verhältniswahl nicht verbunden werden. Nach weiterer Debatte wurde auf Antrag Ulrich hin beschlossen, die Entscheidung über die Verhältniswahl auszusetzen, bis der Grad der Häufung der Pluralstimmen festgestellt worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frucht der Blockpolitik.

So reift die einzige Frucht heran, die aus der Blockpolitik dem deutschen Volke zuteil werden soll. Mit 16 Blockstimmen gegen 12 Stimmen der Opposition (Sozialdemokraten, Zentrum) Polen ist das Gesetz in der zweiten Kommissionssitzung am Donnerstag beschlossen worden. Ein Reichsvereinsgesetz soll an die Stelle der bisherigen buntscheckigen Einzelstaatsgesetze treten, wie es die Verfassung des Reichs seit ihrer Begründung forderte. In diesem Gesetz soll sich alles das Vortreffliche offenbaren, das bei den Hottentottenwahlen von den Machern der nationalen Phrase zugesagt wurde. In diesem Gesetz soll der Liberalismus die Erfolge erweisen, die er in der Paarung mit den konservativen Junkern gezeugt.

In Wahrheit reift in diesem neuen Reichsvereinsgesetz eine Frucht, die äußerlich etwas Süßigkeit schmecken läßt, die aber durch und durch morsch und unschmackhaft ist. Es wäre unmöglich gewesen, ein Reichsvereinsgesetz zu fabrizieren, das für die rückständigsten Einzelstaaten nicht einige Verbesserungen bringen würde. Aber selbst für die rückständigsten Einzelstaaten, insbesondere für Preußen, bringt das neue Gesetz neben geringen Verbesserungen erhebliche Verschlechterungen. Für die süddeutschen und für einen Teil der mitteldeutschen Staaten bedeutet es einen wahrhaften Raub bisherigen besseren Rechtes. Für die vier Millionen polnisch sprechende Bevölkerung ist es ein verruchtes, schimpfliches, gemeines Ausnahmegesetz! Und für die Arbeiterbewegung, insbesondere für diejenige in Schlesien und in Rheinland-Westfalen, die auf die Aufklärung der polnischen Arbeiter angewiesen ist, ist es eine skandalöse Beeinträchtigung des Koalitionsrechts.

Das ist der herrlichste Erfolg der Blockpolitik: Einige geringe Verbesserungen von völlig unhaltbar gewordenen und innerlich schon überwundenen Bestimmungen im Vereins- und Versammlungsrecht werden erkauft durch die Ausdehnung des preußisch-sächsischen Polizeisystems auf das ganze Reich und durch eine brutale Entrechtung der Arbeiterschaft und der polnisch-sprechenden Reichsangehörigen!

* * *

Ueber die Kommissionssitzung am Donnerstag wird uns berichtet:

* Die Kommission zur Vorberatung des Reichsvereinsgesetzes beendete am Donnerstag in einer lebhaften Sitzung die zweite Lesung des Entwurfs. Selbst die schlimmsten Erwartungen über die Unzuverlässigkeit der freisinnigen Parteien wurden durch ihre Haltung noch übertroffen. Der Freisinn hat nicht nur beim § 7 sich unter den Willen der bakazitischen preußischen Regierung gebeugt, sondern sich auch der Forderung der Konservativen unterworfen, die Versammlungsfreiheit der Jugendlichen einzuschränken. Er ist damit in seiner reaktionären Blockknechtschaft noch über die rückschrittlichen Forderungen des Regierungsentwurfs hinausgegangen. Alle Versuche der Sozialdemokraten und des Zentrums, die schlimmsten Vorschriften des Gesetzes zu beseitigen, scheiterten an dem kompakten Widerstande der Blockparteien, deren freisinniges Quartett unentwegt alle freiheitlichen Fortschritte abzulehnen mithalf.

Auf die Feststellung des Abg. Hildenbrand (Soz.), daß der neue § 7 schlimmer sei als die Regierungsvorlage, weil er sich in der Hauptsache zugunsten der rheinischen Industriellen gegen die wirtschaftlichen Bestrebungen der deutschen Arbeiter in Rheinland-Westfalen wendet, für die die Organisierung der Polen eine unabweisbare Notwendigkeit ist, ging kein Redner des Blocks ein. In Rheinland-Westfalen sitzen in keinem einzigen Bezirk 60 Proz. „alteingesessene Polen", so daß dort in keiner Versammlung die polnische Sprache zugelassen ist, und den deutschen Arbeitern dort jede Möglichkeit genommen ist, sich mit ihren polnischen Kameraden zu verständigen. Das Schweigen der Regierung und der Blockparteien war das Eingeständnis, daß der neue § 7 diese Wirkung haben wird.

Der Freisinn suchte sich vergeblich durch staatsmännische Redensarten für seinen Unfall zu entschuldigen. Herr v. Payer suchte in langer Rede auseinanderzusetzen, daß er seinen Namen nur aus Freundschaft für die Polen unter das Gesetz geschrieben hätte, denn ohne dieses Nachgeben der Freisinnigen wäre es gar nicht zustande gekommen, und dann wäre Preußen, wie das Enteignungsgesetz zeige, noch schlimmer mit den Polen umgesprungen. Nach diesem geistvollen Argument hätte der Freisinn ja von vornherein für den § 7 eintreten können; jetzt hat er einfach aus Furcht vor der Zertrümmerung der einträglichen Blockgemeinschaft seine bestimmtesten Versprechungen gebrochen und der preußischen Regierung die Verantwortung für ihre Polenhetze abgenommen.

Vor Eintritt in die Verhandlungen gaben die freisinnigen Abgeordneten Dr. Müller-Meiningen, von Payer und Schrader eine Erklärung ab, in der sie es als „Verleumdung" zurückweisen, daß sie ihre „nunmehrige Haltung" zum § 7 von konservativen Konzessionen auf dem Gebiete des Börsengesetzes abhängig gemacht hätten. Der Entschuldigungsversuch ist nur komisch zu nehmen. Natürlich lassen sich die Konservativen nicht so leicht darauf ein, bestimmte Zusagen für das Börsengesetz zu machen. Der herabgekommene Freisinn hofft durch den Verrat am Vereinsgesetz und mit Bülows Hilfe den agrarischen Börsenzutz zu mildern. Diese Verhältnisse sind zu klar, als daß die Freisinnsmannen sie mit Entrüstungserklärungen zu verschleiern im Stande wären.

Selbstverständlich bekämpften unsere Genossen auch den neuen § 10a, das Ausnahmegesetz gegen die jugendlichen Arbeiter. Genosse Hildenbrand faßte unseren Standpunkt in die Worte zusammen: Wir in Süddeutschland bedanken uns für die Einführung des Zustandes, mit dem sich Sachsen vor der ganzen Welt lächerlich gemacht hat. Aber alles half nichts, der Block faßte seine Beschlüsse und verfügte den Ausschluß aller Jugendlichen unter 18 Jahren von den politischen Versammlungen. Man darf sich schon jetzt darauf gefaßt machen, daß die ganz unpolitische Jugendbewegung der Arbeiterschaft die Ausnutzung dieser Knuchschukbestimmung durch die Polizei zu spüren bekommen wird!

* * *

Die Zermürbung des Freisinns.

Die Kölnische Volkszeitung, das Zentrumsblatt, zieht bemerkenswerte Schlußfolgerungen aus dem endgültigen Freisinnsumfall: „Was ist aus all den stolzen und feierlichen Versicherungen geworden, daß beim § 7 des Vereinsgesetzes jedes Nachgeben in grundsätzlicher Beziehung, wodurch einem Teile der Bevölkerung die Versammlungsfreiheit tatsächlich illusorisch gemacht würde, ausgeschlossen sei. Und nun haben die Helden sich beim intimen Diner doch für einen Kompromiß breitschlagen lassen, der den Polen überall da, wo sie nicht 60 Proz. der Bevölkerung übersteigen — also sogar in polnischen Mehrheitsbezirken — den Gebrauch ihrer Muttersprache in Versammlungen außerhalb der Wahlzeit untersagt. Ja, selbst dort, wo sie vorläufig noch polnisch reden dürfen, soll dieses Recht nur auf 20 Jahre gelten; wer weiß, wie bald ein neues Gesetz auch diese Frist noch abkürzen wird!

Es ist nur zu begreiflich, daß dieser klägliche Umfall ihrer parlamentarischen Führung in weiten linksliberalen Kreisen ein Gefühl äußerster Beschämung und Bestürzung erweckt hat. Viel deutlicher kommt der Katzenjammer natürlich in der linksliberalen Presse zum Ausdruck. „Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert", sagt das Berliner Tageblatt und erinnert dann an die feierlichen Versicherungen derjenigen, die heute in ihrer ganzen Unzuverlässigkeit bloßgestellt sind. . . .

Die freisinnige Kutsche rollt mit Automobilgeschwindigkeit dem Abgrunde zu. Ständen Reichstagswahlen bevor, so würde kaum ein Dutzend der freisinnigen Mannen auf „reaktionären" Krücken aus der Wahlschlacht zurückkehren. Aber auch bei den Landtagswahlen kann es ihnen noch schlecht genug ergehen. Von der Sozialdemokratie und den Polen haben sie natürlich nichts mehr zu erhoffen. Das Zentrum hatte bisher immerhin noch ein gewisses Interesse daran, die Freisinnigen nicht ganz verschwinden zu lassen oder nicht zu sehr zu schwächen. Dieses Interesse wird aber von Tag zu Tag um so mehr in Frage gestellt, je weniger die Freisinnigen sich von den Nationalliberalen noch unterscheiden. Bei diesen weiß man wenigstens so ziemlich, woran man ist; beim Freisinn aber verweht der Wind binnen 24 Stunden die heiligsten Schwüre. Mit einer solchen Partei kann man einfach nicht mehr rechnen; auf ihre Erhaltung kann man vom fr iheitlichen Standpunkte keinen Wert mehr legen. Jedenfalls darf, solange es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge bleibt, kein linksliberaler Mandatsinhaber mehr eine Zentrumsstimme erhalten, der den § 7 des Vereinsgesetzes annimmt."

Die ärztlichen Standesorganisationen vor der Zweiten sächsischen Ständekammer.

Bei Beratung einer Petition sächsischer Apotheker um eine Standesorganisation gleich den ärztlichen Bezirksvereinen kam es zwischen dem Genossen Goldstein und dem Abg. Dr. med. Brückner-Leipzig zu Auseinandersetzungen.

Genosse Goldstein verwarf mit Recht unter Hinweis auf die gemeinschädliche Wirkung der ärztlichen Bezirksvereine jede Zwangs-Standesorganisation.

Dr. Brückner forderte vom Genossen Goldstein Beweise über die gemeinschädliche Wirkung der ärztlichen Standesorganisationen. Genosse Goldstein sagte das für die nächste Zeit zu und zwar so, daß Dr. Brückner die Augen übergehen sollten. Wenn nun letzteres vielleicht bei der notorischen Unempfindlichkeit der honorigen Aerzte nicht erreicht wird, so wollen wir doch durch Anführung einiger Tatsachen das Gedächtnis des Herrn Brückner etwas auffrischen.

Das Gesetz vom 23. März 1896 bezw. vom 15. August 1904 gibt den Aerzten Sachsens in den ärztlichen Bezirksvereinen eine Standesorganisation. Jeder praktizierende Arzt ist ohne weiteres Mitglied des zuständigen Bezirksvereins.

Dazu ist ein Disziplinarverfahren eingeführt, bei welchem als erste Instanz ein Ehrenrat und als Berufungs- und Beschwerdeinstanz ein Ehrengerichtshof fungiert. Also Standesgerichtsbarkeit!

Nach den Motiven des Gesetzes sollte durch diese Maßnahmen die „Standesehre" der Aerzteschaft gehoben, also rein ideelle Interessen gefördert werden.

Wir gewöhnlichen Erdenbürger halten bekanntlich eine „Standesehre" für einen großen Unsinn, weil wir nur einen allgemeinen Ehrbegriff kennen. Aber die Aerzte sind nicht minder findig als die Juristen und haben sehr bald verstanden, den Begriff „Standesehre" ihren materiellen Interessen anzupassen.

Bei Beratung des Gesetzes im Landtage waren es die Genossen Geyer und Fräßdorf, die das voraussagten. Letzterer wies im besonderen auf die Gefahren hin, die daraus den Krankenkassen entstehen würden. Natürlich ohne Erfolg!

Sehr bald gingen denn auch die ärztlichen Bezirksvereine dazu über, von ihren Mitgliedern die Einholung der Genehmigung zu den mit Krankenkassen abgeschlossenen Ver-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19080320/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG